

herrschen, die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Sie betrachteten sich nur als Glieder einer und derselben christlichen Nation, von der Vorsehung beauftragt, die Zweige einer Familie zu regieren.“ — Alle anderen Fürsten, welche diesen Grundsätzen beizutreten geneigt wären, sollten in den Bund aufgenommen werden. In kurzer Zeit traten außer dem Könige von England und dem Papste alle Fürsten Europa's demselben bei.

Wenn auch der heilige Bund die schönen Früchte christlicher Staatenregierung und herzlicher Eintracht nicht in dem Umfange gebracht hat, wie es die Stifter wünschten, wenn auch später mancher fremdartige, trübende Einfluß sich im Namen jener christlichen Grundsätze geltend machte und Viele mit Mißtrauen erfüllte, so haben doch die Begründer des Bundes sicherlich das wahre Wohl und Heil ihrer Völker nach bestem Wissen zu fördern beabsichtigt, und es war ein erhebender, für alle Zeiten denkwürdiger Vorgang, die Beherrscher Europa's in solcher Demuth ein christliches Bekenntniß ihrer Regentenepflichten ablegen zu sehen.

Die Verwaltungseinrichtungen unter Friedrich Wilhelm III. Für den trefflichen Fürsten, welcher auf Preußens Throne saß, war freilich kein Sporn von außen, kein Gelöbniß gegen andere Fürsten nöthig, um ihn das Beste seiner Untertanen treu fördern zu lassen; er trug die Liebe zu denselben und die pflichttreue Sorge für ihr Heil im edeln, landesväterlichen Herzen. Was er in den Tagen der Noth und der Bedrückung begonnen, das setzte er nach Preußens glorreicher Wiederherstellung mit gleicher Treue und Gewissenhaftigkeit fort. Ihm war es ein tiefer, heiliger Ernst, durch weise Ordnung aller öffentlichen Einrichtungen das Wohl seines Landes fest und dauernd zu begründen, und hierauf blieb in jeder Beziehung seine fürsorgliche Thätigkeit unablässig gerichtet. Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg blieb sein vorzüglichster Rathgeber und Minister und setzte, wenigstens in den ersten Zeiten nach Beendigung des Krieges, die Bestrebungen seines Vorgängers, des Ministers von Stein, für die Verbesserung der Staatseinrichtungen fort.

Die preussische Monarchie, wie sie aus den letzten Friedensschlüssen neu hervorgegangen war, wurde (durch eine Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden) in zehn, später acht Provinzen eingetheilt, jede Provinz wieder in zwei oder mehrere Regierungsbezirke (im Ganzen 25). Die acht Provinzen, wie sie bis zu den neuesten Eröberungen Preußens bestanden, waren:

1. Preußen mit den Regierungen für Ostpreußen zu Königsberg, für Piltthauen zu Gumbinnen, für Westpreußen zu Danzig und Marienwerder.
2. Pommern mit den Regierungen zu Stettin, Stralsund und Cöslin.
3. Brandenburg mit den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.
4. Schlesien mit den Regierungen zu Breslau, Oppeln und Liegnitz.
5. Posen mit den Regierungen zu Posen und Bromberg.